

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 461 endg.

Brüssel, den 23. September 1993

Geänderter Vorschlag für eine

## VERORDNUNG (EWG) DES RATES

ZUR EINFÜHRUNG EINER LIZENZREGELUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT VON  
FISCHEREIFAHRZEUGEN, DIE DIE FLAGGE EINES MITGLIEDSTAATS FÜHREN ODER  
IN EINEM HAFEN DER GEMEINSCHAFT REGISTRIERT SIND, IM REGELUNGSBEREICH DES  
NAFO-ÜBEREINKOMMENS

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags  
von der Kommission vorgelegt)

- 1 -

## BEGRÜNDUNG

Um die Erhaltung und eine rationelle Bewirtschaftung der Bestände im NAFO-Bereich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates sicherzustellen, hat die Kommission dem Rat am 16. September 1992 einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens<sup>(1)</sup> vorgelegt.

Zweck dieses Vorschlags ist es, zur Steuerung des Fischereiaufwands der Gemeinschaftsschiffe neben der TAC- und Quotenregelung auch eine Lizenzregelung einzuführen.

Das Europäische Parlament hat am 23. Juni 1993 eine EntschlieÙung mit der Stellungnahme zu diesem Vorschlag angenommen, die 15 Änderungen umfaÙt. In dieser EntschlieÙung wird die Notwendigkeit einer Lizenzregelung zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den verfügbaren Beständen im NAFO-Bereich anerkannt.

Angeichts des gemeinsamen Bestrebens, den Fischereiaufwand der Gemeinschaftsschiffe im NAFO-Bereich besser zu regeln, hat die Kommission in dem vorliegenden Vorschlag folgende Änderungen berücksichtigt und in ihren ursprünglichen Vorschlag eingebaut:

- der Zugang erfolgt auf der Grundlage des höchstzulässigen Fischereiaufwands und der Pläne zur Aufteilung dieses Fischereiaufwands, ausgedrückt in Höchstanzahl von Schiffen und/oder Höchstanzahl der zulässigen Seetage (Artikel 4 Absatz 2);
- die Frist für die Übermittlung der Entwürfe der Listen von Fischereifahrzeugen, für die eine Lizenz beantragt wird, beträgt zwei Monate und für die Verabschiedung der endgültigen Listen 30 Arbeitstage (Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1);
- der Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird, kann zwei aufeinander folgende Jahre betreffen (Artikel 8 Absatz 3 a);
- ist das Versäumnis, die Schiffsbewegungen zu melden, auf höhere Gewalt zurückzuführen, so führt dies nicht zum Entzug der Lizenz (Artikel 17).

Die übrigen Änderungen dagegen wurden von der Kommission nicht berücksichtigt, da

- die betreffenden Punkte bereits in anderen Verordnungen (EWG) des Rates berücksichtigt werden oder anderen Bestimmungen widersprechen würden, insbesondere den Bestimmungen der Verordnung (EWG) des Rates Nr. ... zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>(2)</sup>;
- sie Probleme aufgreifen, die zunächst international geklärt werden sollten (Führen sogenannter Billigflaggen);

(1) KOM(92) 394 endg. vom 14. September 1992

(2) noch nicht veröffentlicht

- sie strukturelle Fragen berühren, die über den Anwendungsbereich dieses Verordnungsvorschlags hinausgehen.

Die Annahme dieses auf Anregung des Europäischen Parlamentes geänderten Vorschlags durch den Rat zeigt die Einhelligkeit, mit der die politischen Gremien der Notwendigkeit begegnen, im NAFO-Regelungsbereich verantwortungsvolle Fischerei zu betreiben.

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

ZUR EINFÜHRUNG EINER LIZENZREGELUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT VON FISCHEREIFAHRZEUGEN, DIE DIE FLAGGE EINES MITGLIEDSTAATS FÜHREN ODER IN EINEM HAFEN DER GEMEINSCHAFT REGISTRIERT SIND, IM REGELUNGSBEREICH DES NAFO-ÜBEREINKOMMENS

---

Der Vorschlag wird wie folgt geändert :

Artikel 4 Absatz 2

- (2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand je Fangart und -gebiet wird für jeden Mitgliedstaat nach den Bestimmungen festgelegt, die der Rat gemäß Artikel 2 und 4 der vorstehend genannten Verordnung erläßt. Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission einen Plan über die Aufteilung dieses Fischereiaufwands, ausgedrückt, in Höchstanzahl von Schiffen und/oder Höchstanzahl der zulässigen Seetage. Die Aufteilungspläne werden nach dem Verfahren von Artikel 18 der vorstehend genannten Verordnung genehmigt.

Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr spätestens zwei Monate vor Beginn des Genehmigungszeitraums für den Fischfang ihre Entwürfe der Listen der Fischereifahrzeuge, für die eine Lizenz zur Ausübung des Fischfangs unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen beantragt wird.

Artikel 8 Absatz 1

1. Die Kommission prüft die Listenentwürfe und erläßt die endgültigen Listen der Fischereifahrzeuge, für die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind, und übermittelt diese Listen den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten spätestens dreißig Arbeitstage vor Beginn des Gültigkeitszeitraums der Listen. Die auf den endgültigen Listen der Kommission aufgeführten Fischereifahrzeuge gelten als im Besitz einer Lizenz, die sie zum Fischfang gemäß den Bedingungen dieser Verordnung ermächtigt.

Artikel 8 Absatz 3a (neu)

- 3a Der Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird, kann zwei aufeinanderfolgende Jahre betreffen.

Artikel 17

Wenn die Kommission an acht aufeinanderfolgenden Tagen keine Mitteilung gemäß Artikel 11 für ein Fischereifahrzeug im Besitz einer Lizenz erhält, wird diese Lizenz entzogen, außer im Falle höherer Gewalt.

KOM(93) 461 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**03**

---

Katalognummer : CB-CO-93-503-DE-C

ISBN 92-77-59569-8

---